

14. Dez. 2012

Ph. Oetterli, BLaw

Zusatzreglement „Pauschalspesen Pfarrerinnen und Pfarrer“ zum Allgemeinen Spesenreglement

(erlassen vom Kirchenrat gestützt auf § 68 Abs. 3 der Vollzugsverordnung und zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 [LS 181.401])

1. Kreis der Berechtigten

Pauschalspesen gemäss diesem Zusatzreglement können ausgerichtet werden an:

- die Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst
- die Pfarrerinnen und Pfarrer der Gefängnisseelsorge
- die Pfarrerinnen und Pfarrer in der Polizeiseelsorge
- die Pfarrerinnen und Pfarrer der Gehörlosenseelsorge
- die Pfarrerinnen und Pfarrer der Behindertenseelsorge
- die/den leitende/n Pfarrer/in der Notfallseelsorge

2. Grundsatz

Das Allgemeine Spesenreglement gilt für die unter Ziffer 1 genannten Personen, soweit dieses Zusatzreglement nicht davon abweicht.

Bei den unter Ziffer 4 aufgeführten Beträgen handelt es sich um Maximalpauschalen pro Monat.

Ob und in welcher Höhe den gemäss Ziffer 1 Berechtigten eine oder mehrere der Pauschalen gemäss Ziffer 4 zusteht, richtet sich nach den amtlichen und dienstlichen Erfordernissen der Stelle.

Bei der Festsetzung der Pauschalspesen gemäss Ziffer 4 wird der Beschäftigungsgrad berücksichtigt.

Die Pauschalspesen gemäss Ziffer 4 der Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst werden von den Kirchgemeinden festgelegt. Die Pauschalspesen der übrigen Pfarrerinnen und Pfarrer werden von der Abteilungsleitung „Seelsorge“ der Gesamtkirchlichen Dienste festgelegt.

3. Pauschalspesen

Den Berechtigten gemäss Ziffer 1 können aus Gründen einer rationellen Abwicklung Pauschalspesenentschädigung ausgerichtet werden.

Mit den Pauschalspesen gemäss Ziffer 4 werden den gemäss Ziffer 1 Berechtigten sämtliche im Rahmen ihrer besonderen amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit im betreffenden Bereich anfallenden Kosten abgegolten.

4. Höhe der Pauschalspesen

4.1. IT-Entschädigung¹

Für Anschaffung, Unterhalt, Software, Service (inklusive Verbrauchsmaterial wie Toner, Tintenpatronen, Papier etc.)

CHF 80.00 / Monat

4.2. Telefon Festnetz (Amts- und Privatanschluss)¹

Anschlussgebühr, Telefonate

CHF 40.00 / Monat

Spesenreglement "GENEHMIGT"

4.3. Telefon Mobile (Amts- und Privatanschluss)¹

Abonnementsgebühr, Telefonate

CHF 60.00 / Monat

4.4. Dienstreisen mit öffentlichem Verkehr¹

CHF 100.00 / Monat

4.5. Dienstfahrten mit privatem Fahrzeug²

CHF 250.00 / Monat

¹ Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis unter Ziffer 13.2.3 ausgewiesen.

² Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis unter Ziffer 13.2.2 ausgewiesen.

5. Gültigkeit

Das Zusatzreglement zum allgemeinen Spesenreglement wurde dem Kantonalen Steueramt Zürich zur Prüfung unterbreitet und von diesem genehmigt.

Jede Änderung des Zusatzreglements wird dem Kantonalen Steueramt Zürich vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird dieses informiert, wenn das Zusatzreglement ersatzlos aufgehoben oder durch ein nicht genehmigtes Spesenreglement ersetzt wird.

6. Inkrafttreten

Das Zusatzreglement zum allgemeinen Spesenreglement tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2013 in Kraft.

Spesenreglement "GENEHMIGT"